

Kriterien zur Überprüfung der Beratungskompetenz

Im Rahmen der DAV-Prüfung müssen die Prüfungskandidaten/innen eine eigenständig durchgeführte Beratung als Mitschnitt einreichen. Diese Beratung wird schriftlich begutachtet.

Formale Hinweise:

- Das Horoskop des Klienten bzw. dessen Geburtsdaten sowie das Beratungsdatum liegen der Aufzeichnung bei.
- Beide Prüfer erhalten zusammen mit der Hausarbeit je eine Aufzeichnung.
- Die Mindestlänge der Beratung beträgt 60 Minuten, sollte jedoch 90 Minuten nicht überschreiten. Als für die Begutachtung ideal hat sich eine Beratungsdauer von 60 – 80 Minuten erwiesen.
- Es sollte sich möglichst um eine Erstberatung, nicht um eine Folgesitzung handeln (Erklärung: Die Begutachtung ist im letzteren Falle schwieriger, da oft viel Grundsätzliches nicht mehr zur Sprache kommt).
- Beim Klienten sollte es sich nicht um einen guten Freund, Bekannten o.ä. handeln, sondern um eine unbekannte Person, wie es für eine Beratungssituation typisch ist. Glauben Sie uns: Ihre beraterischen Qualitäten können sich weitaus besser entfalten, wenn Sie nicht „befangen“ sind!
- Die Beratung sollte Ihren aktuellen Stand als Berater widerspiegeln. Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse, keine Beratungen einzureichen, die älter als ein Jahr sind!
- Die Beratung sollte nicht im Rahmen einer Supervision vor Zuhörern aufgenommen worden sein. Das heißt: Zuhörer oder ein Supervisor im Hintergrund entsprechen nicht einer „normalen“ Beratungssituation.
- Bitte wählen Sie eine Beratung, die Sie für gelungen ansehen, d.h. keine, bei der Sie selbst starke Zweifel haben (dafür gibt es Supervisionen...!). Jeder kennt das Phänomen, dass Beratungen besser und schlechter gelingen – zeigen Sie sich uns in Ihrer Bestform!
- Bitte reichen Sie nicht Ihre allererste Beratung ein! Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Sie vor Prüfungsanmeldung bereits mehrere Beratungen gehalten haben (vgl. Supervisionsnachweise).
- Bitte achten Sie auch auf die Tonqualität der Aufnahme!
- Bitte legen Sie die ausgefüllte und unterschriebene "Checkliste Beratungskompetenz" der Aufzeichnung bei.

Inhaltlich gelten die folgenden Begutachungskriterien:

1. Der Berater nimmt dem Klienten keine Entscheidungen ab und verweist ggfs. auf Aussagegrenzen. Der Berater versucht nicht, den Klienten in seinem Sinne zu beeinflussen (nach dem Motto: "Ich weiß, was für Sie gut ist").
2. Prognosen werden nicht als unvermeidliche Tatsache oder schicksalhafteres Geschehen dargestellt. Es findet keine Ängstigung statt.
3. Der Berater geht auf das Anliegen des Klienten und auf dessen Fragen ein (negativ wäre z.B., wenn der Berater an seinem vorbereiteten Konzept klebt und nicht in der Lage ist, flexibel auf unerwartete Gesprächswendungen reagieren; wenn er versucht, "sein Wissen an den Mann zu bringen" und den Klienten "zutextet"). Sollte das Beratungsanliegen zunächst nicht klar sein, versucht der Berater, es am Anfang zu klären. Der Berater holt den Klienten dort ab, wo er sich gerade befindet.
4. Der Berater sollte eine Konstellation nie festlegend oder einseitig positiv bzw. negativ beschreiben, sondern in der ganzen Bandbreite ihrer Verwirklichungsmöglichkeit hinsichtlich der Situation des Klienten. Der Berater sollte sich nicht scheuen, innere Widersprüche und Konfliktthemen des Klienten klar zu benennen und dem Wesentlichen nicht ausweichen. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Klienten Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, bei ihm kognitive Prozesse anzuregen und so dessen Entwicklungsspielraum zu vergrößern.
5. Der Berater bewertet den Lebensstil des Klienten nicht, er akzeptiert und wertschätzt ihn als Individuum und gleichberechtigten Gesprächspartner. Der Berater sollte sich seiner eigenen Wertvorstellungen und Grenzen bewusst sein, insbesondere in Bezug auf seine Motivation, seine Verhaltensweisen und seine ethisch-moralischen Vorstellungen.
6. Der Berater sollte erkennen können, in welchem seelischen Zustand sich der Klient befindet, um sich auf ihn einzustimmen. Er ist in der Lage, non-verbale und verbale Signale wahrzunehmen, sie richtig zu deuten bzw. nachzufragen und sie in die Beratung mit einzubeziehen.
7. Der Berater ist in der Lage, die Grenzen des Klienten zu erkennen, und respektiert es, wenn er über bestimmte Themen nicht sprechen möchte. Er erkennt, wenn Bereiche berührt werden, die eher ein therapeutisches Setting erfordern und den Rahmen einer astrologischen Beratung sprengen würden (z.B. Gefahr einer Retraumatisierung).
8. Die Beratung fußt klar erkennbar auf astrologischer Grundlage, unabhängig davon, ob astrologische Begriffe genannt werden oder nicht (negativ für die Prüfung wäre, wenn überwiegend eine andere Therapie- oder Beratungsform praktiziert würde; allg. negativ wäre es, wenn dies dem Klienten nicht transparent gemacht würde).
9. Der Berater sollte sich verständlich ausdrücken und den Klienten nicht überfordern. Werden Fachbegriffe verwendet, so sind diese zu erklären. Die "Übersetzung" der astrologischen Symbolik in Alltagssprache muss auch dann gewährleistet sein, wenn der Klient über astrologische Kenntnisse verfügt.
10. Der Berater ist in der Lage, auf Widerspruch zu reagieren und ggfs. seine Aussagen zu korrigieren oder an die tatsächliche Situation des Klienten anzupassen. Gleichzeitig ist er aber auch nicht in dem Sinne verunsicherbar, dass er sich völlig den Ansichten des Klienten unterordnet.
11. Die Tonqualität der Aufnahme ist gut, d.h. so wie man sie auch für den Mitschnitt erwarten würde, den der Klient erhält. Der äußere Rahmen wirkt stimmig.

Von der **Richtigkeit Ihrer Deutungen** gehen wir in diesem letzten, abschließenden Prüfungsteil aus! Dennoch wird bei der Begutachtung natürlich auch darauf geachtet.